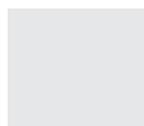
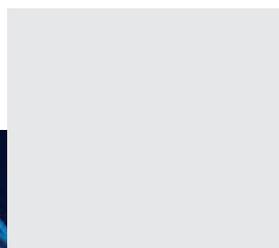


Schiedsvereinbarungen im internationalen Wirtschaftsverkehr



Inhalt

1

Überblick

2

Schiedsverfahren versus staatliche Verfahren

3

Die Vorteile einer Schiedsinstitution

4

Auswahl der passenden Institution

5

Leitlinien für die Auswahl zwischen ICC und DIS

6

Ansprechpartner

Schiedsverfahren ad-hoc oder institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit?



Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in internationalen Vertragsbeziehungen zwischen Parteien, die ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten haben, die am häufigsten angewandte Methode der Streitbeilegung. Das ist auf die Neutralität von Schiedsgerichten und der internationalen Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen zurückzuführen.

Die Durchführung eines Schiedsverfahrens zwischen Unternehmen setzt den Abschluss einer Schiedsvereinbarung voraus. Bei der Abfassung von Schiedsvereinbarungen stellen sich verschiedene Fragen, deren Beantwortung im konkreten Einzelfall schwierig sein kann:

- Sollen die Parteien individuelle, auf den Streitfall zugeschnittene Verfahrensregeln nach dem Prozessrecht am Schiedsort vereinbaren?
- Oder ist es vorzugswürdig, sich den Regeln einer der führenden Schiedsinstitutionen zu unterwerfen?
- Welche Schiedsinstitution ist die »richtige« für den möglichen Streitfall?

Dieses Briefing gibt einen Überblick über die Unterschiede zwischen Ad-hoc-Schiedsverfahren und institutioneller Schiedsgerichtsbarkeit und enthält Hilfestellungen für die Entscheidung bei der Auswahl der passenden Institution in Verträgen mit Bezug zu Deutschland.

Überblick

Neutrales Forum

Das Schiedsverfahren sichert beiden Parteien ein neutrales Forum, um ihren Rechtsstreit auszutragen und bietet Gewähr für eine möglichst unkomplizierte Durchsetzung eines erstrittenen Titels.

Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit

Die Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit bietet den Parteien den größten Gestaltungsspielraum, ist aber auch mit signifikanten Risiken verbunden und erfordert deutlich erhöhten Ressourceneinsatz im Vergleich zum institutionellen Schiedsverfahren.

Institutionelles Schiedsverfahren vorzugswürdig

Verfahren nach den Regeln einer etablierten Schiedsinstitution und die Anwendung der entsprechenden Schiedsordnung sind einem Ad-hoc-Schiedsverfahren grundsätzlich vorzuziehen.

- Die langjährig erprobten Schiedsordnungen regeln regelmäßig auftretende Problemfälle und machen das Verfahren für die Parteien vorhersehbar.
- Darüber hinaus sichert die Administration durch die Schiedsinstitution den effektiven und effizienten Ablauf des Schiedsverfahrens.
- Bei einigen Institutionen findet zur Sicherung der vollständigen Erledigung des Rechtsstreits auch eine für die Parteien nützliche formale Qualitätskontrolle der Schiedssprüche statt.

ICC-Regeln und DIS-Schiedsverfahren

Für internationale Schiedsverfahren mit Bezug zu Deutschland sind sowohl Schiedsverfahren nach ICC-Regeln als auch DIS-Schiedsverfahren sehr gut geeignet. Beide Institutionen sind hochprofessionell; ihre Regeln sind durch jahrzehntelange Praxis in tausenden von Verfahren erprobt.

Auswahl der passenden Institution

Welche institutionellen Regeln vorzugswürdig sind, muss im Einzelfall anhand der Wichtigkeit der jeweiligen Auswahlparameter entschieden werden. Aus der Sicht des Nutzers der Schiedsgerichtsbarkeit wird sich kaum ein Unterschied im laufenden Verfahren zwischen einem ICC-Schiedsverfahren und einem DIS-Schiedsverfahren erkennen lassen. Insoweit dürfte der Einfluss der personellen Besetzung des konkreten Schiedsgerichts auf den Verfahrensgang denjenigen der Wahl zwischen ICC- und DIS-Schiedsordnung häufig überwiegen.

Schiedsort

Die Auswahl des Schiedsortes bestimmt gleichzeitig, welche staatlichen Gerichte gegebenenfalls für die Überprüfung des Schiedsspruchs zuständig sind. Deutschland, die Schweiz oder Österreich sind geeignete, weil schiedsfreundliche Rechtsordnungen.

Schiedsverfahren versus staatliche Verfahren

Schiedsverfahren sind dem staatlichen Verfahren häufig vorzuziehen

Zwei Gründe lassen Schiedsvereinbarungen im internationalen Kontext im Vergleich zu Gerichtsstandsvereinbarungen als vorzugswürdig erscheinen:

1. Neutralität des Forums und
2. erleichterte Vollstreckbarkeit der Entscheidung in der Sache.

Neutralität

Das Schiedsverfahren bietet die Möglichkeit, ein neutrales Forum für die Streitbeilegung zwischen Parteien unterschiedlicher nationaler Herkunft bereitzustellen. Dies betrifft verschiedene Aspekte, wie die Auswahl der Schiedsrichter, den Schiedsort, den Ablauf des Verfahrens (insbesondere die Regeln zur Beweisaufnahme) und die Verfahrenssprache.

Ein gerichtliches Verfahren wäre dagegen entweder für eine Partei ein »Heimspiel« oder das Gericht hätte keinerlei Bezug zum Streitgegenstand oder zum anwendbaren Recht.

Erleichterte Vollstreckbarkeit

Ein Schiedsspruch legt einen Rechtsstreit endgültig bei und unterliegt im Grundsatz keiner inhaltlichen Prüfung. Er kann im Ausland nach den Regeln des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 in rund 170 Ländern relativ einfach vollstreckt werden. Dieses Verfahren ist (jedenfalls außerhalb der EU) im Vergleich zur Vollstreckung staatlicher ausländischer Gerichtsurteile deutlich unkomplizierter und mit geringerem Aufwand verbunden.

Die Vollstreckung eines ausländischen Urteils kommt demgegenüber regelmäßig nur in Betracht, wenn zwischen den betroffenen Staaten eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Multilaterale Übereinkommen fehlen weitgehend, jedenfalls außerhalb der EU. Ob die Bedingungen vorliegen, unter denen eine Vollstreckung staatlicher Urteile möglich ist, bedarf im Einzelfall einer genauen Prüfung und ist keinesfalls der Regelfall; häufig muss im Verhältnis zum Vollstreckungsstaat Gegenseitigkeit bestehen (vgl. z. B. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

Weitere für eine Schiedsvereinbarung sprechende Argumente sind insbesondere

- Flexibilität des Verfahrens und die Gelegenheit der Parteien zur Auswahl der »richtigen« Schiedsrichter, die den Streit entscheiden sollen;
- nicht-öffentliche und vertrauliche Durchführung des Verfahrens;
- meist schnellerer rechtskräftiger Abschluss eines Schiedsverfahrens im Vergleich zu Verfahren vor staatlichen Gerichten, da der Instanzenzug regelmäßig entfällt;
- wegen des fehlenden Instanzenzugs jedenfalls bei hohen Streitsummen mögliche Kostenersparnis;
- Befugnis des Schiedsgerichts, im Rahmen seiner Kostenentscheidung nicht lediglich die Erstattung der gesetzlichen Gebühren, sondern der tatsächlich entstandenen Rechtsverfolgungs- oder Verteidigungskosten anzuordnen und dabei auch das Verhalten der Parteien im Verfahren zu berücksichtigen.



**Die Parteien einer Schiedsvereinbarung
haben zunächst eine
Grundsatzentscheidung
zu treffen:**

**Soll ein etwaiges Schiedsverfahren
nach den Regeln einer bestimmten
Schiedsinstitution und mit
deren administrativer Unterstützung
betrieben werden?**

**Oder wollen die Parteien ihr Verfahren
mit selbst verhandelten und
»maßgeschneiderten« Verfahrensregeln
»ad hoc« führen?**

Die Vorteile einer Schiedsinstitution

Gegenüber Ad-hoc-Verfahren haben institutionelle Schiedsverfahren im Wesentlichen zwei Vorteile:

1. Sie bieten mehr Rechtssicherheit.
2. Sie schonen zeitliche und finanzielle Ressourcen.

Merkmale von Ad-hoc-Schiedsgerichten

In einem *Ad-hoc*-Schiedsverfahren haben die Parteien die größtmögliche Gestaltungsfreiheit. Gebunden sind sie nur an das zwingende Recht des Schiedsortes (*lex loci arbitri*), das aber regelmäßig nur allgemeine Vorgaben macht (wie z. B. die Gleichbehandlung der Parteien und die Gewährung rechtlichen Gehörs).

Die Parteien haben folgende Optionen:

- Sie können selbst entsprechende konkrete Regeln für das Verfahren aufstellen, wenn sie dies nicht weitgehend dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen wollen.
- Die Parteien können sich auch auf das staatliche Schiedsverfahrensrecht verlassen (in Deutschland enthalten im 10. Buch der ZPO).
- Schließlich können sie auch ein etabliertes Regelwerk wählen, das unabhängig von einer Schiedsinstitution anzuwenden sein soll (z. B. die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung).

Ein Ad-hoc-Schiedsverfahren kann den Erwartungen der Parteien nur unter bestimmten Voraussetzungen entsprechen:

Insbesondere müssen die Wünsche der Parteien bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung absehbar sein, im Einzelnen diskutiert und anschließend detailliert in die Schiedsvereinbarung aufgenommen werden.

Dies erfordert nicht nur eine enge Abstimmung zwischen den Parteien, sondern zwingend auch die Unterstützung durch in diesem Bereich erfahrene Berater.

Eine Einigung über detaillierte Verfahrensregeln ist erfahrungsgemäß problematisch, wenn der Streitfall erst einmal eingetreten und zwischen den Parteien »das Tischtuch zerschnitten« ist. Nicht selten liegt es im Interesse einer Partei, das Schiedsverfahren zügig voranzutreiben, während die andere Partei ein gewisses Verzögerungsinteresse hat. Obstruktionsstrategien einer Partei können insbesondere die Konstituierung eines Schiedsgerichts massiv verzögern, das dann von den zuständigen staatlichen Gerichten bestellt werden muss.

Auch im Übrigen sind »selbstgestrickte« und dadurch nicht praxiserprobte Verfahrensregeln deutlich anfälliger für strategische »Störmanöver« einer Partei als institutionelle Regeln. Eine Vielzahl von unregelmäßigen Entwicklungen während des Schiedsverfahrens kann dessen effektive Durchführung gefährden.

Häufig lassen sich solche Situationen nur unter Einbindung der staatlichen Gerichte lösen. Fehler bei der Verfahrensgestaltung und unklare Verfahrensregeln können im schlimmsten Fall dazu führen, dass ein Schiedsspruch von den staatlichen Gerichten aufgehoben wird bzw. nicht vollstreckbar ist.

Vorteile von institutionellen Schiedsverfahren

Die Probleme der *Ad-hoc*-Schiedsgerichtsverfahren lassen sich durch die Wahl einer Schiedsinstitution und die Anwendung der entsprechenden Schiedsordnungen vermeiden. Solche Schiedsordnungen (wie z. B. der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) oder der International Chamber of Commerce (ICC)) stellen praktisch erprobte und umfassende Regelwerke bereit.

Die Parteien können diese Regeln mit geringem Aufwand durch die Verwendung der jeweiligen »Musterschiedsklausel« der Institution in ihre Vereinbarung inkorporieren. Die Nutzer der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit bevorzugen ganz überwiegend institutionelle Schiedsverfahren.

In den Schiedsordnungen finden sich detaillierte Vorgaben für verschiedene prozessuale Konstellationen, wie die Folgen der Säumnis einer Partei oder die Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter. Außerdem verfügen die Schiedsinstitutionen regelmäßig über Kostenordnungen zur Schiedsrichtervergütung, was die Vorhersehbarkeit der Kosten eines Schiedsverfahrens im Vergleich zu *Ad-hoc*-Verfahren deutlich erhöht.

Darüber hinaus unterstützt eine Schiedsinstitution das Verfahren administrativ und logistisch, etwa durch die Benennung von Schiedsrichtern bei Fehlen einer Einigung, die Abwicklung von Kosten und Vorschüssen sowie durch die Überwachung von zeitlichen Vorgaben zum Ablauf des Verfahrens.

Hierdurch kann die Einbindung staatlicher Gerichte häufig vollständig vermieden werden. Einige Schiedsinstitutionen unterziehen den Schiedsspruch zur Qualitätssicherung vor dessen Erlass einer Formalkontrolle, um beispielsweise die Vollständigkeit der Entscheidung sicherzustellen. Die inhaltliche Entscheidung des Rechtsstreits gehört hingegen nicht zu den Aufgaben der Schiedsinstitution.

Für die Leistungen der Schiedsinstitution fallen zwar Kosten an, die die Parteien als streitwertabhängige feste Gebühr zahlen müssen. Die Wahl einer Schiedsinstitution ist für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten aber im Regelfall die richtige Entscheidung. Sie bietet Gewähr für die effektive und effiziente Durchführung des Verfahrens, gerade wenn unvorhergesehene Komplikationen auftreten sollten.

Die Schiedsordnung sorgt durch die von ihr vorgegebene Struktur für das Verfahren nicht nur für eine größere Rechtssicherheit, sondern entlastet die Parteien ebenso bei der Abfassung ihrer Schiedsvereinbarung. Denn ohne Verweis auf eine Schiedsordnung müssten sie selbst mögliche Probleme antizipieren und regeln.

Entsprechende *Ad-hoc*-Schiedsvereinbarungen können zwar theoretisch sinnvoll sein, wenn ein spezieller Sachverhalt maßgeschneiderte Regeln erforderlich erscheinen lässt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die institutionellen Regeln den Parteien ausreichend Raum bieten, das Verfahren im Einzelfall auch auf »exotische« Fälle anzupassen, und zwar ohne die Risiken von *Ad-hoc*-Regeln in Kauf nehmen zu müssen.

Schließlich spart ein institutionelles Schiedsverfahren zeitliche und finanzielle Ressourcen, die anderenfalls für die Verhandlung individueller Regeln oder etwaige gerichtliche Verfahren im Rahmen eines *Ad-hoc*-Schiedsverfahrens aufgewendet werden müssten.

Auswahl der passenden Institution

Bei internationalen Verfahren, die einen Bezug zu Deutschland aufweisen, haben sich Verfahren nach den Regeln der International Chamber of Commerce (ICC) sowie der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) als besonders gut geeignet erwiesen.

Auf internationaler Ebene hat sich eine Vielzahl privater Institutionen etabliert, die mit jeweils eigenen Verfahrensordnungen eine professionelle Infrastruktur für Schiedsverfahren bereitstellen.

Die Schiedsordnungen der ICC und der DIS werden in der Mehrzahl der Fälle mit Bezug zu Deutschland herangezogen, weshalb sich die folgende Darstellung auf sie fokussiert.

Der von der ICC in Paris im Jahr 1923 eingesetzte Internationale Schiedsgerichtshof (International Court of Arbitration – ISGH) wickelt jährlich im Schnitt über 800 Schiedsverfahren ab. Dementsprechend umfangreich ist die Rechtsprechung und Literatur zur ICC-Schiedsgerichtsordnung, die wesentlich zur Berechenbarkeit und Akzeptanz der nach den Regeln der ICC administrierten Verfahren beitragen.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass Literatur und Rechtsprechung häufig (auch) in englischer Sprache und vielen weiteren Sprachen zur Verfügung stehen, wodurch sie einem breiten Nutzerkreis zugänglich sind. Viele der ICC-Schiedssprüche sind – mit Zustimmung der Parteien – in anonymisierter Form veröffentlicht.

In Deutschland stellt die DIS seit 1974 eine branchenunabhängige Institution für nationale und internationale Schiedsverfahren bereit. Die Eingangszahlen steigen kontinuierlich an.

Im Jahr 2022 wurden 164 neue Verfahren registriert. Zur DIS-Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) existiert umfangreiche Literatur und Rechtsprechung, die – ebenso wie bei den ICC-Regeln – eine hohe

Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Anwendung sicherstellt.

Ein Großteil der zur DIS-SchO ergangenen Literatur ist in deutscher Sprache verfasst. Dies ist vor allem für Schiedsverfahren mit einem Schiedsort im deutschsprachigen Raum interessant.

Die Verfahrensregeln beider Institutionen sind aufgrund der langjährigen Erfahrung »praxiserprobt« und bieten eine verlässliche Grundlage für die Führung internationaler Schiedsverfahren:

- Beide Institutionen verfügen über ein hohes Fallaufkommen pro Jahr und damit einen großen Erfahrungsschatz in der Handhabung dieser Regelwerke.
- Darüber hinaus kommt bei der Schiedsrichterbenennung ein großer Pool potentieller und in der Anwendung der jeweiligen Regeln erfahrener Schiedsrichter in Betracht.
- Zudem sind bei ICC- bzw. DIS-Schiedsverfahren wegen der grundsätzlich streitwertabhängigen Berechnung der Honorare und Gebühren die Verfahrenskosten kalkulierbar: Während beispielsweise in Verfahren nach den Regeln des London Court of International Arbitration (LCIA) oder der American Arbitration Association (AAA) Schiedsrichterhonorare nach Stundensätzen bemessen werden können, erhalten Schiedsrichter in ICC- und DIS-Verfahren von der Institution festzusetzende Honorare, die grundsätzlich an den Streitwert gekoppelt sind. Sowohl die ICC als auch die DIS stellen auf ihren Webseiten Kostenrechner bereit, mit denen sich die durchschnittlichen Bearbeitungsgebühren und Schiedsrichterhonorare in Bezug auf einen bestimmten Streitwert berechnen lassen.
- Die Regelwerke der DIS und der ICC sind unabhängig von ihrer Rechtstradition (common oder civil law) im Hinblick auf bestimmte »Konfliktthemen«, wie z. B. der Discovery oder der Document Production, neutral.
- Beide Regelwerke halten geeignete optionale Zusatzregelwerke für bestimmte Verfahrensarten bereit (z. B. die DIS-Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten oder beschleunigte Verfahren).

Zahlreiche
Sprachen

Streitwert-
abhängige
Kosten

ISGH

Scrutiny

ICC

International

Einzel-
schiedsrichter

Eilschieds-
richter-
verfahren

Beschleunigtes
Verfahren

Charakteristika des ICC-Verfahrens

Der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer mit Sitz in Paris ist eine der ältesten Institutionen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung und die führende Institution im Bereich der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit.

Nach einer internationalen Studie aus dem Jahr 2021 gaben 57 % der Befragten an, dass die ICC ihre bevorzugte Schiedsinstitution sei. Charakteristisch für ICC-Schiedsverfahren sind:

Zahlreiche Sprachen

Die Verfahrensregeln sind in einer Vielzahl von Sprachen verfügbar.

International Court of Arbitration (ISGH)

Große Bedeutung beim Verfahrensmanagement kommt dem ISGH zu. Der ISGH setzt sich aus 121 Mitgliedern und 58 Ersatzmitgliedern aus insgesamt 117 Ländern zusammen und wird vom ICC-Sekretariat unterstützt.

Die Befugnisse des ISGH umfassen insbesondere die Bestellung des Einzelschiedsrichters oder des Vorsitzenden eines Dreier-Schiedsgerichts, die Zustellung der Schiedsklage, die Bestellung von Eilschiedsrichtern, die Entscheidung über die Ablehnung und Absetzung von Schiedsrichtern und die finale Prüfung des Schiedsspruchs.

Internationalität

Eine große Stärke der ICC ist ihre Internationalität, die sich in den anhängigen Schiedsverfahren und der gesamten Organisationsstruktur, einschließlich der Besetzung des ISGH, widerspiegelt. Auch die weit überwiegende Mehrzahl der Verfahren ist international geprägt: Im Jahr 2020 stammten die Parteien der 946 Neuverfahren aus 145 Ländern.

In 69 % der ICC-Verfahren stehen sich Parteien aus unterschiedlichen Ländern gegenüber (bei der DIS sind in 49 % der Fälle ausländische Beteiligte involviert). Die Schiedsorte lagen in über 65 verschiedenen Ländern (davon 53,5 % in Nord- und Westeuropa), die Schiedsrichter stammten aus 92 verschiedenen Ländern.

Das ICC-Sekretariat verfügt über Büros in Paris, New York, Hong Kong und São Paulo und ermöglicht so die Einreichung von Klagen und die Kommunikation mit der ICC in verschiedensten Regionen und Zeitzonen.

Eilschiedsrichterverfahren

Die ICC-Regeln sehen ein Eilschiedsrichterverfahren (»Emergency Arbitrator«) vor, in dem ein vom ISGH zu bestellender Eilschiedsrichter dringende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen anordnen kann.

Der Eilschiedsrichter wird vom ISGH bereits vor Konstituierung des Schiedsgerichts auf Antrag bestellt. Das Eilschiedsrichterverfahren ist in den Regeln standardmäßig vorgesehen, die Parteien können es jedoch in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich ausschließen (Opt-out-System).

Beschleunigtes Verfahren

Nach dem 1. Januar 2021 eingeleitete Schiedsverfahren werden bei Streitwerten bis 3 Mio. US-Dollar grundsätzlich nach den Regeln zum beschleunigten Verfahren mit günstigeren Verfahrenskosten geführt, soweit nicht der ISGH die Anwendung dieses Verfahrens im Einzelfall für unangemessen erachtet.

Die Parteien müssen das beschleunigte Verfahren also in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich ausschließen, wenn es für Streitigkeiten unterhalb der Wertgrenze nicht eingreifen soll (Opt-out-System).

Dieses Verfahren sieht neben der Möglichkeit der Entscheidung durch den Einzelschiedsrichter die Befugnis des Schiedsgerichts vor, ohne mündliche Verhandlung allein auf Dokumentenbasis zu entscheiden. Zudem existieren enge Fristen für die Erledigung des Verfahrens (sechs Monate ab der ersten Case-Management-Conference).

Hieraus ergeben sich neben den Kostenvorteilen auch Risiken, da das Verfahren das rechtliche Gehör der Parteien zugunsten der Beschleunigung einschränkt. Die Parteien sollten daher bei Formulierung der Schiedsklausel sorgfältig prüfen, ob das beschleunigte Verfahren für Streitwerte bis 3 Mio. US-Dollar vorab ohne Kenntnis des konkreten Streitfalls akzeptiert werden soll.

Einzelchiedsrichter

Fehlt es an einer Parteivereinbarung, ist als Regelfall die Bestellung eines Einzelchiedsrichters durch den ISGH vorgesehen. Gerade in bedeutsamen Transaktionen mit potentiell komplexen Streitfragen werden die Parteien jedoch die Entscheidung durch drei Schiedsrichter vereinbaren.

In diesem Fall wird der Vorsitzende durch den ISGH bestimmt. Wünschen die Parteien eine Bestellung des Vorsitzenden durch die beiden parteibenannten Schiedsrichter (wie bei der DIS), müssen sie dies in der Schiedsklausel vereinbaren. In diesem Fall muss der ISGH den von beiden Schiedsrichtern bestellten Vorsitzenden bestätigen.

In Ausnahmefällen darf der ISGH sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts benennen, wenn nur so das erhebliche Risiko einer Ungleichbehandlung oder Unbilligkeit ausgeschlossen werden kann, die die Wirksamkeit des Schiedsspruchs gefährden könnte.

Überprüfung

Das ICC-Verfahren sieht eine Überprüfung des Schiedsspruchs durch den ISGH auf formelle Mängel vor (sogenannte »Scrutiny of the Award«).

Dabei darf der ISGH das Schiedsgericht unter Wahrung von dessen Entscheidungsfreiheit auch auf Punkte hinweisen, die den sachlichen Inhalt des Schiedsspruchs betreffen. Hierdurch wird eine zusätzliche Qualitätskontrolle durch internationale Schiedsrechtsexperten sichergestellt.

Streitwertabhängige Kosten

Die Kosten des Verfahrens richten sich nach Annex III der ICC-Regeln und sind streitwertabhängig. Die ICC wickelt sämtliche Zahlungsvorgänge in US-Dollar ab. Zu den Kosten im Einzelnen:

- **Bearbeitungsgebühren:** Die Bearbeitungsgebühren der ICC (»Administrative Expenses«) sind für jeden Streitwert genau festgelegt und für Streitwerte über 500 Mio. Euro auf 150.000 US-Dollar gedeckelt.
- **Schiedsrichterhonorare:** Die Schiedsrichterhonorare setzt der ISGH innerhalb eines für jeden Streitwert vorgegebenen Rahmens unter Berücksichtigung der Sorgfalt und Effizienz des Schiedsgerichts sowie des entstandenen Aufwands fest. Der ISGH darf diesen Kostenrahmen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände über- oder unterschreiten (Beispiel: Bei einem Streitwert von über 1 Mio. US-Dollar bis 2 Mio. US-Dollar liegt der Honorarrahmen für einen Schiedsrichter zwischen 0,6890 % und 3,6040 % des Streitwerts).
- **Degressive Kosten:** Die Kosten erhöhen sich je nach Streitwert degressiv. Bei einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht ergeben sich ohne Berücksichtigung der Regeln zum beschleunigten Verfahren im Durchschnitt die folgenden Verfahrenskosten (netto, einschließlich Bearbeitungsgebühr und Schiedsrichterhonorare):

Streitwert	durchschnittliche Kosten laut ICC	Umrechnung in Euro (Kurs: Durchschnitt letzte 12 Monate; Stand: Juli 2023)
1 Mio. US-Dollar	ca. 141.472 US-Dollar	ca. 129.028 Euro
5 Mio. US-Dollar	ca. 307.017 US-Dollar	ca. 281.964 Euro
25 Mio. US-Dollar	ca. 480.992 US-Dollar	ca. 441.743 Euro
50 Mio. US-Dollar	ca. 612.967 US-Dollar	ca. 562.949 Euro
100 Mio. US-Dollar	ca. 744.727 US-Dollar	ca. 683.957 Euro
500 Mio. US-Dollar	ca. 1.207.927 US-Dollar	ca. 1.109.360 Euro



**Nach einer internationalen Studie
aus dem Jahr 2021
gaben 57 % der Befragten an,
dass die internationale
Handelskammer (ICC) ihre
bevorzugte Schiedsinstitution sei.**

**DIS-Rat für
Schieds-
gerichtsbarkeit**

**DIS-Kosten-
ordnung**

**DIS-Verfahrens-
und
Ernennungs-
ausschuss**

**Keine
verpflichtende
Überprüfung**

DIS

**Kein Eilschieds-
richterverfahren**

**Dreier-Schieds-
gericht**

**Beschleunigtes
Verfahren**

**Gesellschafts-
rechtliche
Streitigkeiten**

Charakteristika des DIS-Verfahrens

Die DIS ist die bedeutendste deutsche Schiedsinstitution und eine der führenden Schiedsinstitutionen in Europa.

Die DIS bietet ein kontinentaleuropäisch geprägtes Regelwerk, das allen Anforderungen der modernen internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit entspricht. Die Internationalität nimmt weiter zu:

Im Jahr 2020 waren in 49 % der Neuverfahren Parteien unterschiedlicher Nationalitäten beteiligt. Die am 1. März 2018 in Kraft getretene Neufassung der DIS-SchO, die in deutscher, englischer, polnischer und russischer Sprache verfügbar ist, hat die Internationalisierung weiter verstärkt und die DIS-Regeln auf den aktuellen Stand der internationalen Best-Practice gebracht. Charakteristisch für DIS-Verfahren sind:

DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit

Das Verfahrensmanagement der DIS erfolgt maßgeblich durch den nach der neuen DIS-SchO etablierten DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit.

Der DIS-Rat besteht aus mindestens fünfzehn praxiserfahrenen Schiedsexperten, die aus mindestens fünf unterschiedlichen Ländern stammen sollen. Hierdurch wird die internationale Perspektive bei den verfahrensbegleitenden Entscheidungen sichergestellt.

DIS-Verfahrens- und Ernennungsausschuss

Der DIS-Rat entscheidet über die Verwaltung der Kostensicherheiten, Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter (nach den alten Regeln hatte hierüber das Schiedsgericht selbst zu entscheiden) sowie den Antrag einer Partei auf Entscheidung durch den Einzelschiedsrichter, soweit die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben.

Zudem überprüft er die vom Schiedsgericht getroffene Streitwertfestsetzung und übt somit eine mittelbare Kontrolle über die Schiedsrichterhonorare aus. Die Entscheidungen des DIS-Rats werden für jedes Schiedsverfahren auf einen für jeden Fall bestellten DIS-Verfahrensausschuss übertragen, der aus drei Mitgliedern des DIS-Rats besteht.

Die Schiedsrichterbenennung erfolgt für den Fall einer fehlenden Einigung der Parteien oder parteibenannten Schiedsrichter auch nach den neuen Regeln weiterhin durch den DIS-Ernennungsausschuss.

Kein Eilschiedsrichterverfahren

Die DIS-SchO kennt – anders als die ICC-Regeln – kein Eilschiedsrichterverfahren. Die Befugnis zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen liegt beim Schiedsgericht.

Vor Konstituierung des Schiedsgerichts und während des Schiedsverfahrens können die Parteien parallel die staatlichen Gerichten um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen.

Beschleunigtes Verfahren und mündliche Verhandlung

Auch die neue DIS-SchO sieht ein beschleunigtes Verfahren vor, das die Parteien vereinbaren können. Danach ist der Endschiedsspruch sechs Monate nach der ersten Verfahrenskonferenz zu erlassen. Dementsprechend sind die Schriftsatzrechte beider Parteien auf je zwei Schriftsätze begrenzt.

Anders als nach den ICC-Regeln ist jedoch eine mündliche Verhandlung vorgesehen, auf die nur bei Zustimmung aller Parteien verzichtet werden kann. Zudem findet das Verfahren nur statt, wenn sich beide Parteien darauf einigen.

Ebenso abweichend von den ICC-Regeln, wo die Regelungen zum beschleunigten Verfahren bei Streitwerten bis 3 Mio. Euro auch ohne Parteivereinbarung zur Anwendung kommen, existiert also ein reines Opt-in-System.

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Für Verfahren mit gesellschaftsrechtlichem Hintergrund, insbesondere Beschlussmängelstreitigkeiten, stellt die DIS ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bereit. Sie empfehlen sich vor allem für Gesellschaftsverträge deutschen Rechts, da sie die besonderen Anforderungen des Bundesgerichtshofs an Schiedsvereinbarungen für Beschlussmängelstreitigkeiten umsetzen.

Durch eine solche Vereinbarung vermeiden die Parteien eine fehlerträchtige und risikoreiche Anpassung anderer Schiedsordnungen an die Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts.

Grundregel: Dreier-Schiedsgericht

Anders als die ICC-Regeln sieht die DIS-SchO bei Fehlen einer Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter als *Grundregel* weiterhin ein Dreier-Schiedsgericht vor.

Jede Partei kann jedoch beantragen, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll. Hierüber entscheidet der DIS-Rat nach Anhörung der anderen Partei.

Anders als nach den ICC-Regeln wird der Vorsitzende eines Dreier-Schiedsgerichts grundsätzlich durch die parteibenannten Schiedsrichter und nur bei fehlender Einigung durch den DIS-Ernennungsausschuss bestimmt. Bei den ICC-Regeln bedarf die Ernennung durch die parteibenannten Schiedsrichter der besonderen Parteivereinbarung.

Keine verpflichtende Überprüfung

Die DIS-SchO kennt auch weiterhin keine verpflichtende Überprüfung (Scrutiny) des Schiedsspruchs nach dem Vorbild der ICC-Regeln, sondern eine – teilweise als »Scrutiny light« – bezeichnete »Durchsicht« durch die DIS.

Im Rahmen dieser Durchsicht kann die DIS das Schiedsgericht auf formale Fehler hinweisen und weitere unverbindliche Änderungsvorschläge unterbreiten. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Das Schiedsgericht bleibt für den Inhalt des Schiedsspruchs allein verantwortlich. Damit bleibt die Überprüfung hinter der »Scrutiny of the Award« des ISGH nach den ICC-Regeln zurück, nach denen die Überprüfung des Schiedsspruchs auf formale Richtigkeit und entsprechende Korrekturen verpflichtend ist und der Schiedsspruch nicht ohne Zustimmung des ISGH erlassen werden darf.

DIS-Kostenordnung

Die Kosten des Verfahrens sind in der DIS-Kostenordnung geregelt. Die DIS wickelt sämtliche Zahlungsvorgänge in Euro ab, wodurch Parteien innerhalb der Eurozone keinen Währungsrisiken unterliegen und keine Fremdwährungskonten einrichten müssen.

- **Bearbeitungsgebühren:** Die Bearbeitungsgebühren der DIS sind streitwertabhängig geregelt und bei EUR 60.000 Euro gedeckelt.
- **Schiedsrichterhonorare:** Ebenfalls streitwertabhängig geregelt sind die Schiedsrichterhonorare: So liegt das Honorar für einen beisitzenden Schiedsrichter bei einem Streitwert von über 1 Mio. Euro bis 2 Mio. Euro bei 19.450 Euro plus 1 % des 1 Mio. Euro übersteigenden Betrags. Der Vorsitzende erhält das um 30 % erhöhte Honorar eines Beisitzers. Zwar kann der DIS-Rat in Fällen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Komplexität auf Antrag des Schiedsgerichts die Honorare um bis zu 50 % erhöhen. Hiervon wird jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Der DIS-Rat kann die Honorare bei Versäumnis verbindlicher Fristen zum Erlass des Schiedsspruchs auch herabsetzen.
- **Maximalstreitwert:** Die Kosten erhöhen sich je nach Streitwert degressiv, anders als bei der ICC kommt es jedoch ab einem Maximalstreitwert von 750 Mio. Euro nicht mehr zu einer Erhöhung des Schiedsrichterhonorars.
- **Verfahrenskosten:** Bei einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht ergeben sich ohne Berücksichtigung der Regeln zum beschleunigten Verfahren voraussichtlich die folgenden Verfahrenskosten (netto, einschließlich Bearbeitungsgebühr und Schiedsrichterhonorare, ohne Zuschläge für Steuern und Auslagen), die in der Tabelle wiedergegeben werden.

Streitwert	voraussichtliche Kosten laut DIS
1 Mio. Euro	ca. 74.685 Euro
5 Mio. Euro	ca. 177.185 Euro
25 Mio. Euro	ca. 295.685 Euro
50 Mio. Euro	ca. 378.185 Euro
100 Mio. Euro	ca. 477.185 Euro
500 Mio. Euro	ca. 1.147.185 Euro



**Im Jahr 2020 waren in 49 %
der Neuverfahren Parteien
unterschiedlicher Nationalitäten
beteiligt.**

**Die am 1. März 2018 in Kraft
getretene Neufassung der
DIS-SchO, die in deutscher,
englischer, polnischer und
russischer Sprache verfügbar ist,
hat die Internationalisierung
weiter verstärkt.**

Leitlinien für die Auswahl zwischen ICC und DIS

Sowohl Schiedsverfahren nach ICC-Regeln als auch DIS-Schiedsverfahren sind für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten mit Bezug zu Deutschland sehr gut geeignet. Beide Institutionen arbeiten hochprofessionell und sehr zuverlässig. Bei der Auswahl der Schiedsinstitution sollten folgende Aspekte beachtet werden:

Wie stark ist die internationale Prägung der Vertragsbeziehungen und eines möglichen Streits zwischen den Parteien? Entstammen die Parteien unterschiedlichen Rechtstraditionen oder handelt es sich um kontinentaleuropäische Parteien?

Die DIS hat grundsätzlich einen kontinentaleuropäischen Fokus, wenngleich im DIS-Rat auch im »common law« ausgebildete Mitglieder vertreten sind.

Kontinentaleuropäische Parteien werden sich in den Verfahrensregeln der DIS schnell »zu Hause« fühlen.

Die Abwicklung aller Zahlungsvorgänge und die Festlegung der Kosten in Euro vermeiden für Parteien aus der Eurozone Währungsrisiken und vereinfachen die Abwicklung. Gleichzeitig existieren die DIS-Regeln nur in englischer, deutscher, polnischer und russischer, nicht zum Beispiel in spanischer oder französischer Fassung.

Die ICC ist als bedeutendste globale Schiedsinstitution in allen Rechtskreisen für Wirtschaftsschiedsverfahren fest etabliert. Sie ist extrem international aufgestellt. An 69 % der Verfahren sind Parteien unterschiedlicher Nationalitäten beteiligt (bei der DIS sind es 49 % mit ausländischer Beteiligung). Der ISGH selbst ist mit Mitgliedern aus 117 Ländern besetzt und unterhält Büros auf verschiedenen Kontinenten.

Dies wirkt sich auch auf die Besetzung der Schiedsgerichte aus. Entstammt eine der Vertragsparteien einer völlig anderen Rechtstradition, mag die Vereinbarung von ICC-Regeln gegebenenfalls auf höhere Akzeptanz stoßen als ein in Deutschland von einer deutschen Institution administriertes Verfahren.

Wie wichtig schätzen die Parteien den Zugang zum Eilrechtsschutz im Hinblick auf die Vertragsbeziehung ein?

Die ICC-Schiedsordnung beinhaltet erprobte Regeln zum Eilschiedsrichterverfahren. Der vom ISGH auf Antrag eingesetzte Eilschiedsrichter kann bereits vor Konstituierung des eigentlichen Schiedsgerichts einstweilige Maßnahmen treffen.

Hierdurch kann der Gang zu den staatlichen Gerichten möglicherweise vollständig vermieden werden. Die Parteien müssen insbesondere nicht erst die Konstituierung des Schiedsgerichts abwarten.

Ist die Schiedsvereinbarung für Beschlussmängelstreitigkeiten zwischen internationalen Gesellschaftern in einem deutschen Gesellschaftsvertrag vorgesehen?

In diesem Fall empfiehlt sich – auch bei einem internationalen Gesellschaftergremium – ein Verfahren nach den Regeln der DIS für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, da sie die strengen Anforderungen der deutschen Rechtsprechung an derartige Schiedsklauseln umsetzen.

Schiedsklauseln anderer Verfahrensordnungen müssten gegebenenfalls erst auf diese Rechtsprechung angepasst werden.

Wie viel Einfluss der Institution auf das Schiedsverfahren wünschen sich die Parteien?

Durch die Neufassung der DIS-SchO haben sich die Unterschiede zwischen DIS und ICC in diesem Punkt weitgehend nivelliert. Die Verfahrensverwaltungsbefugnisse der DIS wurden durch die Neufassung der Regeln nach dem Vorbild der ICC und der Stockholmer Regeln signifikant erweitert.

Gleichwohl ist die Kontrolle durch den ISGH durch das Bestellungsrecht des Vorsitzenden, des Emergency Arbitrators sowie durch die Scrutiny weiterhin stärker ausgestaltet als diejenige der DIS.

Wie hoch ist der mögliche Streitwert bei Streitigkeiten, die von der Schiedsklausel erfasst werden? Welches Kostenrisiko wollen die Parteien eingehen?

Verfahren nach ICC-Regeln sind – wie die beispielhaften Kostenaufstellungen zeigen – im Ausgangspunkt teurer als DIS-Verfahren. Erst bei sehr hohen Streitwerten gleichen sich die Kosten an.

Gleichzeitig sind die Schiedsrichterhonorare nach den DIS-Regeln grundsätzlich abhängig vom Streitwert festgelegt und anders als bei der ICC nicht lediglich durch einen Honorarrahmen. ICC-Verfahren weisen jedoch Charakteristika auf, die höhere Verfahrenskosten im Einzelfall rechtfertigen können.

Statistisch liegt der durchschnittliche Streitwert eines ICC-Verfahrens (54 Mio. US-Dollar für Neuverfahren im Jahr 2020) deutlich über demjenigen der DIS (ca. 14 Mio. Euro).

Ihre Ansprechpartner



Prof. Dr. Patrick Schroeder
Partner

T +49 40 36 90 64 26

E patrick.schroeder@freshfields.com

Patrick Schroeder ist spezialisiert auf Schiedsverfahren, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Folgestreitigkeiten nach Complianceverstößen. Seit der Finanzkrise ist er vermehrt als Berater in Rechtsstreitigkeiten mit Insolvenzbezug gefragt.

Patrick Schroeder wird von Mandanten vor allem in strategischen Auseinandersetzungen hinzugezogen, die direkte Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Vertretung von Parteien in Gerichtsprozessen, Schiedsverfahren und alternativen Streitbeilegungsverfahren. Seine Erfahrung als Schiedsrichter und Mediator ermöglicht es ihm, auch in schwierigen Konstellationen die Position seiner Mandanten effektiv vorzubringen. Da er sowohl in Deutschland als auch in England und Wales zugelassen ist, kann er Mandanten besonders effektiv in Streitigkeiten beraten, welche die Rechtssysteme des Common Law und des Civil Law gleichzeitig betreffen. Schließlich schätzen Mandanten den Rat Schroeders auf dem Feld des Konfliktmanagements, d. h. der strategischen Beratung von Mandanten bei der Auswahl der richtigen Streitbeilegungsmethode für den konkreten Streitfall.

Regionale Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Deutschland, die Schweiz, Nordeuropa und Polen.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch



Dr. Boris Kasolowsky
Partner

T +49 69 27 30 87 47

E boris.kasolowsky@freshfields.com

Boris Kasolowsky ist Co-Leiter der globalen internationalen Schiedsgerichtsgruppe der Kanzlei. Er tritt als Anwalt in Schiedsverfahren zu Handels- und Investitionsabkommen sowie damit verbundenen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten auf. Seine Schiedserfahrung umfasst zahlreiche ICC-, Ad-hoc-, DIS-, ICSID-, LCIA-, Wiener Regeln und UNCITRAL-Schiedsverfahren. Darüber hinaus vertritt er Mandanten in grenzüberschreitenden, internationalen Rechtsstreitigkeiten, unter anderem vor dem englischen High Court.

Er ist regelmäßig als Schiedsrichter in Handelsschiedsverfahren zu langfristigen Lieferverträgen, M&A-Transaktionen, Infrastruktur sowie Öl- und Gasprojekten tätig. Er vertritt und berät außerdem Regierungen und Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf Streitigkeiten im Rahmen relevanter bilateraler und multilateraler Investitionsabkommen. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Oxford, absolvierte die Zulassung als Solicitor, Solicitor Advocate und promovierte an der Universität Hamburg.

Er ist als Rechtsanwalt in Deutschland, England und Wales zugelassen.

Sprachen: Englisch, Deutsch, Französisch und Arabisch



Dr. Marcus Lerch
Principal Associate (Rechtsanwalt)

T +49 40 36 90 62 53

E marcus.lerch@freshfields.com

Marcus Lerch berät und vertritt nationale und internationale Unternehmen in komplexen wirtschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen vor staatlichen Gerichten, in Schiedsverfahren und Mediationen. Zu seinen Schwerpunkten gehören insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Konflikte innerhalb von Lieferketten sowie die Verteidigung in Massenverfahren. Zur Bewältigung von Massenverfahren war er als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eingeladen

Marcus Lerch hat Erfahrung mit institutionellen und Ad hoc-Schiedsverfahren, z.B. Post-M&A-Streitigkeiten im Industriesektor sowie gesellschaftsrechtlich geprägten Schiedsverfahren im Finanzsektor. Er ist zudem als Wirtschaftsmediator ausgebildet und vertritt Unternehmen als Parteivertreter in komplexen internationalen Mediationsverfahren sowie bei alternativen Möglichkeiten der Streitbeilegung. Marcus Lerch veröffentlicht regelmäßig zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Konfliktlösung sowie nationalen und europäischen wirtschafts- und finanzmarktrechtlichen Themen. Studiert hat er an der Bucerius Law School in Hamburg, der Columbia University in the City of New York und an der University of Cambridge. Er ist Mitglied unserer Commercial Disputes Group und der Skills Group Insolvency Disputes.

Sprachen: Deutsch und Englisch

freshfields.com

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the laws of England and Wales authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority (SRA no. 484861)) and associated entities and undertakings carrying on business under, or including, the name Freshfields Bruckhaus Deringer in a number of jurisdictions, together referred to in the material as 'Freshfields'. For further regulatory information please refer to www.freshfields.com/support/legal-notice.

Freshfields Bruckhaus Deringer has offices in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Singapore, Spain, the United Arab Emirates, the United States and Vietnam.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.